

**Beschluss des Kooperationsausschusses
Ifd. Nr. 02/2014**

Gegenstand	Vereinbarung des Landes Hamburg und des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) über die Schwerpunkte der Arbeitsmarkt- und Integrationspolitik in der Grundsicherung für Arbeitsuchende auf Landesebene nach § 18 Abs. 1 Satz 3 SGB II Ziel: Unterstützung der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention
-------------------	---

Beschlusstext	<p>Das Ziel der Unterstützung der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention soll fortgeschrieben und konkretisiert werden.</p> <p>Die UN-Behindertenrechtskonvention ist seit 2009 in Deutschland rechtsverbindlich. Gemäß Artikel 27 der Konvention sollen die Vertragsstaaten die Verwirklichung des Rechts auf Arbeit von Menschen mit Behinderungen durch geeignete Schritte sichern und fördern.</p> <p>Trotz der anhaltend positiven Entwicklung auf dem Hamburger Arbeitsmarkt sind Menschen mit Schwerbehinderung häufiger und länger von Arbeitslosigkeit betroffen als Menschen ohne Behinderung. Bei der Erwerbsbeteiligung von schwerbehinderten Menschen besteht somit noch Verbesserungspotenzial.</p> <p>Hamburg engagiert sich für die Integration von (schwer-)behinderten Menschen u. a. wie folgt:</p> <ul style="list-style-type: none">- <u>Aufstockung des Aktivierungs- und Vermittlungsgutscheins</u> für private Arbeitsvermittlung (AVGS MPAV für Menschen mit Behinderung) um 1.000 Euro je Gutschein, um diese für Träger auskömmlich zu machen und somit die Einlösezahlen für schwerbehinderte Menschen an allen eingelösten AVGS zu erhöhen. Hierfür werden aus Landesmitteln zusätzlich 0,2 Mio. Euro bereitgestellt.- <u>Unterstützung der Akquisition</u> von Arbeits- und Ausbildungsplätzen für
----------------------	--

die Zielgruppe im Rahmen der Hamburger Fachkräftestrategie.

- Förderung zahlreicher Projekte zur Integration von Menschen mit Behinderung, u.a. aus ESF-Landesmitteln im Umfang von 2.350 T€ im Zeitraum 2011- 2014.
- Selbstverpflichtung des Senates zur Anhebung der gesetzlichen Beschäftigungsquote von 5 % auf 6 % für bestimmte Behörden und Ämter sowie Übererfüllung der Beschäftigungsquote im hamburgischen öffentlichen Dienst (6,07 % in 2012). Es ist zudem geplant, schwerbehinderte Menschen über 50 im Rahmen des Bund-Länder-Programms „Initiative Inklusion“ einzustellen.

Wenn auch seit Jahresanfang ein Mehreinsatz von Arbeitsmarktförderinstrumenten für schwerbehinderte Menschen durch das Jobcenter zu verzeichnen ist - nach den aktuellen Zahlen (Dezember 2013 Datenbasis S2S Cockpit) liegt die Integrationsquote der Zielgruppe derzeit mit 10,4% unter dem Vorjahreswert von 11,4% (incl. Nacherfassungen). Begründet wird dies durch einen Zuwachs an Leistungsberechtigten sowie einen Rückgang des Stellenbestandes.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und die BASFI vereinbaren daher als Schwerpunkt der Arbeitsmarkt- und Integrationspolitik in der Grundsicherung für Arbeitsuchende auf Landesebene nach § 18b Absatz 1 Satz 3 SGB II für das Jahr 2014, dass die Integrationen von schwerbehinderten erwerbsfähigen Leistungsberechtigten wie bereits seit 2012 monatlich in ihrer Entwicklung im Jobcenter und im Vergleichstyp beobachtet und analysiert sowie vermehrt gefördert werden. Angestrebt wird weiterhin, die Differenz zwischen der allgemeinen Integrationsquote und der Integrationsquote für Menschen mit Schwerbehinderung zu verringern, mindestens aber weiterhin überdurchschnittliche Integrationsergebnisse dieser Personengruppe im Vergleichstyp zu erzielen.

Zur vermehrten Förderung sind insbesondere der o. g., mit Landesmitteln aufgestockte AVGS sowie das „Programm zur intensivierten Eingliederung und Beratung von schwerbehinderten Menschen“¹ für Ausbildung und Beschäftigung“ zu nutzen.

¹ im Falle einer Bewerbung und Berücksichtigung des Jobcenters Hamburg

	<p>Die Zielsetzung soll in der lokalen Zielvereinbarung konkretisiert werden.</p> <p>Die Regionaldirektion Nord wird durch die Vorsitzende des Kooperationsausschusses über diesen Beschluss informiert und gebeten, diesen Schwerpunkt bei der Umsetzung der Grundsicherung auf Landesebene zu berücksichtigen.</p> <p>Der Kooperationsausschuss wird sich gemäß § 18b Abs. 1 SGB II über die Entwicklung in der gemeinsamen Einrichtung mindestens zu folgenden Terminen unterrichten lassen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 14 Tage vor der Sitzung des Kooperationsausschusses zur Entwicklung in der gE und insbesondere zu ausgewählten, erfolgreichen Maßnahmen und Steuerungsaktivitäten • zum 30. Januar 2015 zur Umsetzung und zur Gesamtentwicklung im Jahr 2014.
--	--

Berlin, 27.02.14	Langer	21.2.2014	P. Lotzkat
Ort, Datum	Dr. Langer	Ort, Datum	Lotzkat
	Vertreterin des BMAS		Vertreterin der BASFI